

Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landschaftliche Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Pfungstadt sowie in den an das Flurberei-

nigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim, Griesheim, Riedstadt und Seeheim-Jugenheim öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte sowie einer parzellenscharfen Übersichtskarte wird zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Pfungstadt im Liegenschaftsamt (2. Stock, Zimmer 215, 216) während der Dienststunden offengelegt.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gründe

hier nicht abgedruckt.

Wetzlar, 4. August 1998

**Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und
Landwirtschaft**

— Obere Flurbereinigungsbehörde —
Flurbereinigung: Pfungstadt — B 426
UF 1172

856

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Hanau, beschränkt auf den Stadtteil Steinheim, aus Anlaß des „Bundesapfelweinfestes“ am Sonntag, dem 30. August 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 1998 in Kraft.

Darmstadt, 31. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident

StAnz. 34/1998 S. 2723

857

Genehmigung der Ulrike Crespo Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 16. Juli 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Ulrike Crespo Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 28. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (12) 409

StAnz. 34/1998 S. 2723

858

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Lützelgrund bei Maulbach“ vom 28. Juli 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Waldwiesentälchen am oberen Lützelbach östlich Maulbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Lützelgrund bei Maulbach“ besteht aus Flächen in den Fluren 9 und 11 bis 15 der Gemarkung Maulbach, Stadt Homberg (Ohm) im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 45,98 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünlandgeprägten Bachaue im Bereich des Bach-Oberlaufes. Dabei bieten Wiesen unterschiedlicher Nährstoff- und Wasserversorgung mit diesem Standortpotential einer Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten einen idealen Lebensraum. Deshalb muß eine extensive Grünlandnutzung auch langfristig gewährleistet bleiben.

Ziel der waldbaulichen Behandlung der einbezogenen Waldbestände ist der Erhalt der restlichen Laubbaumalthölzer sowie die möglichst kurzfristige Umwandlung der Nadelholzbestände im engeren Talraum.

Mittelfristig sind auch die teichwirtschaftlich genutzten Stillgewässer naturnah umzugestalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. zu düngen;

17. Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
19. Erlenbruch- und Feuchtwaldrelikte forstlich zu nutzen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Wildäcker anzulegen, zu unterhalten oder Wild zu füttern;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, zeitlich gestaffelte Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd sowie die extensive Nachbeweidung mit Rindern in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober und ohne Zufütterung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
 - a) die forstliche Pflege und Nutzung der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse und unter Beibehaltung des verbliebenen Alt- und Totholzes in den Laubwaldbeständen, insbesondere im Forstort „Alter Hegwald“;
 - b) die Nutzung und Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Laubwaldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen und
 - c) Maßnahmen des Forstschutzes; unter den in § 3 Nr. 17 und 19 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
4. die teichwirtschaftliche Nutzung des Lützelteiches bis zum Ablauf des am Tage nach der Unterschutzstellung rechtsverbindlich abgeschlossenen Fischereipachtvertrages;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Juli 1998

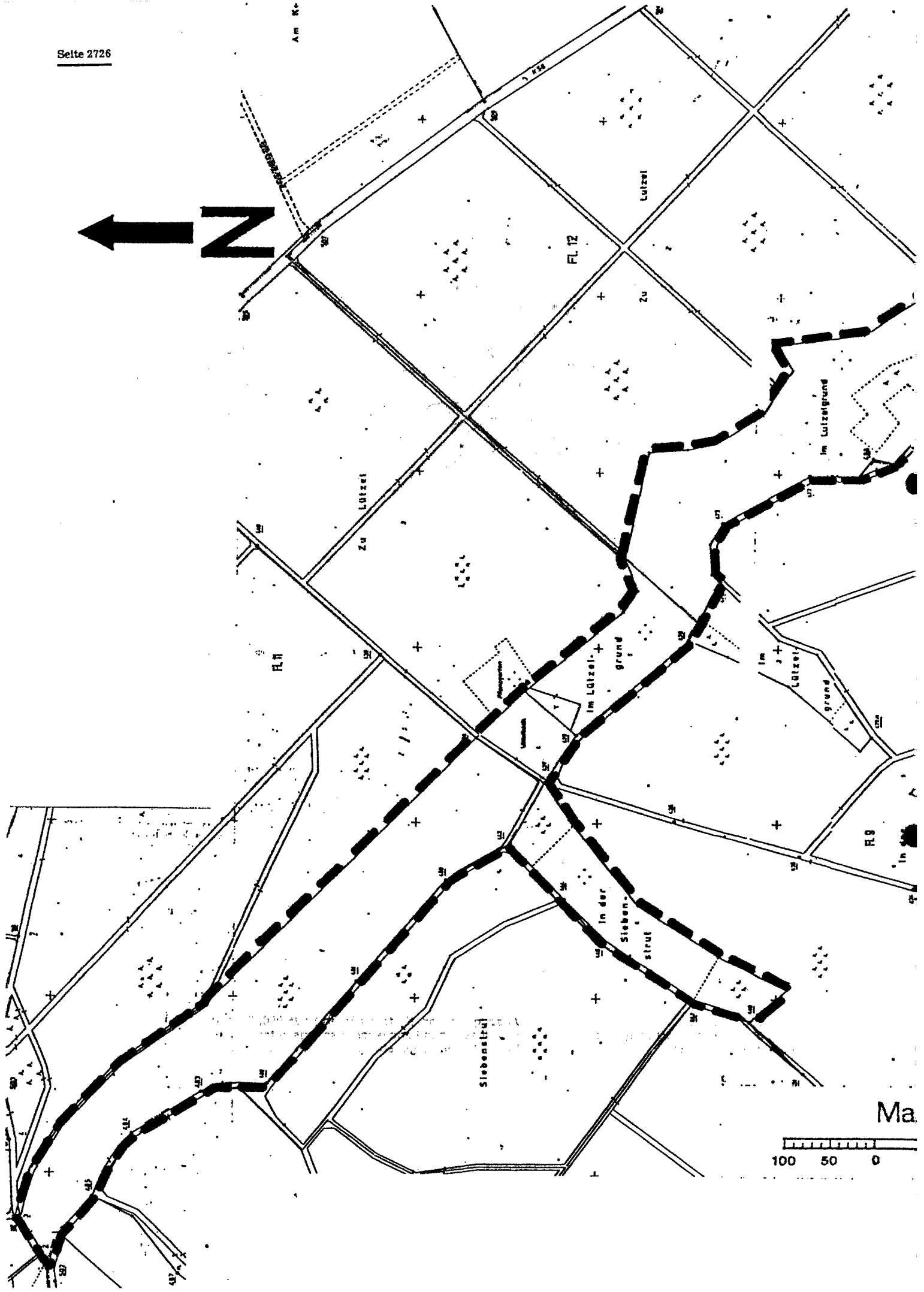
Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 In Vertretung
 gez. Spöhrer i. V.
 Regierungsvizepräsident

St.Anz. 34/1998 S. 2723

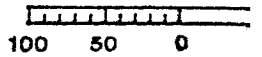


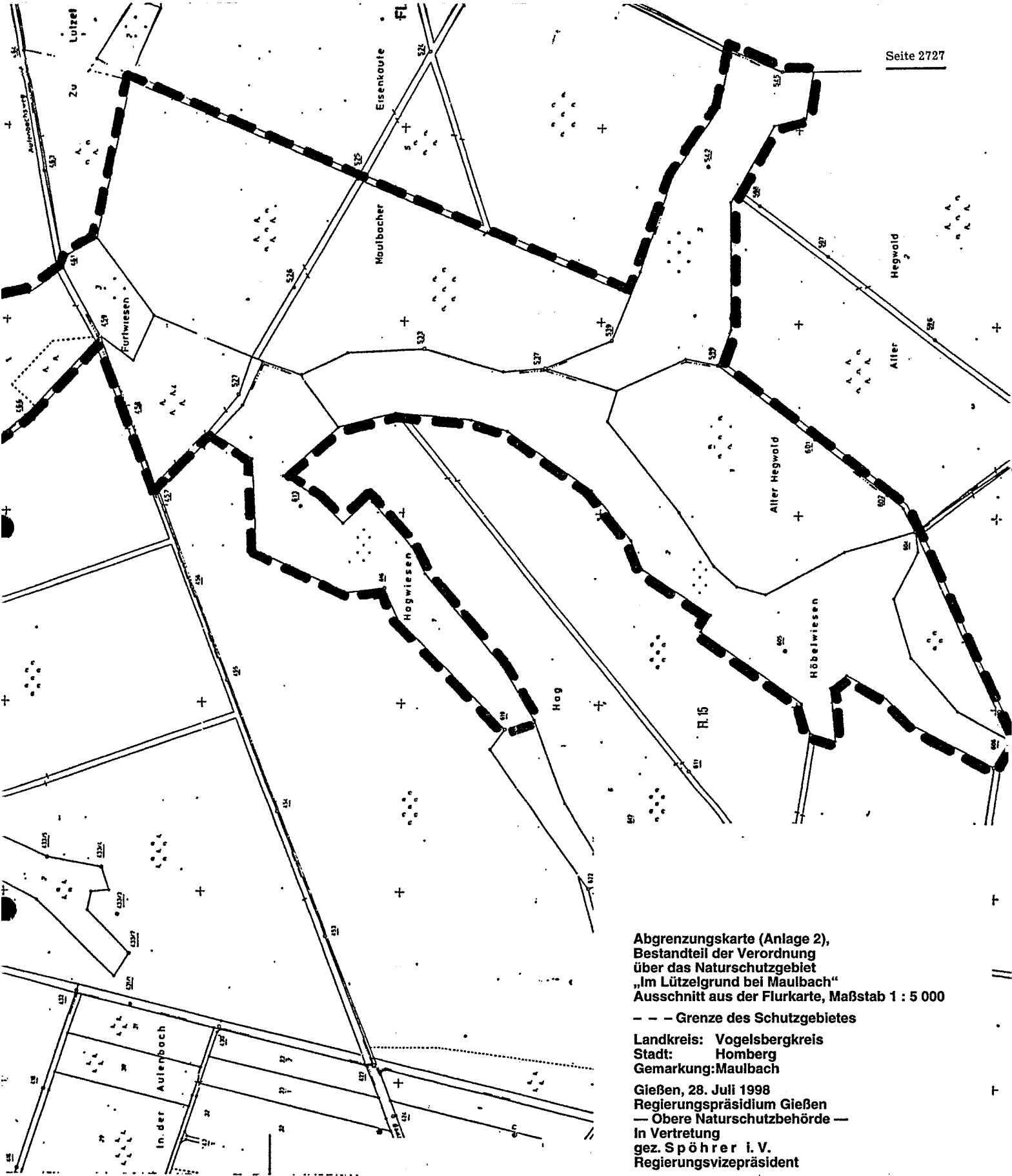
Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im Lützelgrund bei Maibach“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5220,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007



Ma





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Im Lützelgrund bei Maulbach“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
 Stadt: Homberg
 Gemarkung: Maulbach

Gießen, 28. Juli 1998
 Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 In Vertretung
 gez. Spöhrer i. V.
 Regierungsvizepräsident

ab 1 : 5 000

